

Richtlinie der Gemeinde Schönwalde-Glien über die Förderung von örtlichen Vereinen

Nachfolgende Richtlinie ersetzt die Richtlinie der Gemeinde Schönwalde-Glien über die Förderung von örtlichen Vereinen und Verbänden vom 19.04.2007 (Dr.Nr. 76/2007).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien hat auf ihrer Sitzung am 17.02.2022 folgende Richtlinie über die Förderung von örtlichen Vereinen beschlossen:

1. Ziele

Diese Richtlinie dient der Förderung ehrenamtlichen Engagements der örtlichen, eingetragenen gemeinnützigen Vereine im Rahmen von Maßnahmen, die diese Vereine im öffentlichen Interesse durchführen.

Zweck der Förderung ist der Beginn und die Fortführung projektgebundener Tätigkeiten der örtlichen, eingetragenen gemeinnützigen Vereine, die der weiteren Ausprägung einer eigenständigen kulturellen Identität dienen. Durch die Förderung dieser Veranstaltungen und Projekte soll Einwohnern und Gästen der Gemeinde sowohl die Teilnahme am kulturellen Leben ermöglicht als auch ehrenamtliche Tätigkeit gestärkt werden.

2. Grundsätze

2.1. Der Verein muss:

- a) in der Gemeinde Schönwalde-Glien ansässig sein und seine überwiegenden Aktivitäten auf dem Gemeindegebiet ausüben;
- b) im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein;
- c) geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse gewährleisten.

2.2. Zuwendungsfähige Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind Projekte und öffentliche, ortsteilübergreifende Veranstaltungen im Interesse der Gemeinde. Die Maßnahmen müssen inhaltlich und nach Veranstaltung, Ort, Zeit und Kosten genau beschrieben sein.

2.3. Die Gemeinde stellt einen jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung festzulegenden Förderbetrag zur Erfüllung der in Punkt 1 benannten Ziele zur Verfügung. Grundvoraussetzung der Leistung der Zuwendungen ist ein beschlossener und bekannt gemachter Haushaltsplan der Gemeinde, welcher die Vergabe der Fördermittel dem Grunde und der Höhe nach vorsieht.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Alle durch die Gemeinde gewährten Zuwendungen sind zweckgebunden, d. h. sie dürfen ausschließlich nur für den gewährten Zweck verwendet werden. Gewährte Fördermittel führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderungen. Bei der Verwendung der bewilligten Mittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit anzuwenden.

2.4. Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben des jeweiligen Vorhabens. Gefördert werden nur Vorhaben, für die nicht andere Kostenträger verpflichtet sind und für die nachvollziehbar ist, dass eine andere Finanzierungsmöglichkeit nicht besteht.

2.5. Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Diese bezieht sich in der Regel auf die Gesamtmaßnahme, kann sich aber auch im Rahmen der Gesamtmaßnahme auf Einzelprojekte beziehen. Für den Fall, dass der zugewendete Festbetrag die Kosten der Gesamt- und Einzelmaßnahme überschreitet, ist der Widerruf des Zuwendungsbescheides vorzubehalten und der überzahlte Betrag zurückzufordern.

- 2.6. Nicht förderfähig sind:
- eigene Gehälter,
 - persönliche Ausrüstung, Ausstattung und Equipment,
 - Eigenleistungen und
 - eigene Bewirtungskosten
- 2.7. Sonstige Ansprüche auf Rückforderung der erhaltenen Zuwendungen richten sich nach §§ 48,49 und 49a VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz).

3. Verfahren

- 3.1. Die Gewährung von Zuwendungen setzt voraus, dass die Antragstellung unter Beifügung prüffähiger Unterlagen jeweils schriftlich erfolgt.
- 3.2. Anträge sollen grundsätzlich vollständig bis zum 30.06. des Vorjahres für das Folgejahr bei der Gemeinde Schönwalde-Glien unter Beifügung relevanter Vereinsregisterunterlagen, des Freistellungsbescheides des Finanzamtes sowie des letzten, der Mitgliederversammlung erstatteten Kassenprüfberichtes eingereicht sein. Der Antrag muss Aufschluss darüber geben, ob und welche Beihilfen von dritter Stelle dazu gewährt werden. Für die Antragstellung ist der einheitliche Vordruck zu verwenden.
- 3.3. Maßnahmebeginn darf grundsätzlich erst nach der Bewilligung über den Antrag sein. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann dazu führen, dass keine Zuwendung bewilligt wird.
- 3.4. Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme/ des Projektes gesichert ist und dies im Antrag nachgewiesen wird.
- 3.5. Die Entscheidung über Gewährung von Zuschüssen erfolgt durch Zuwendungsbescheid. In dem Zuwendungsbescheid ist dem Antragsteller aufzuerlegen, dass das Empfangsbekennnis innerhalb eines Monats nach der Zustellung in der Verwaltung vorzulegen ist. Für den Fall des Nichteinhaltens dieser Frist ist der Widerruf des Zuwendungsbescheides vorzubehalten.
- 3.6. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
- 3.7. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks nachzuweisen. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten sind vom Zuwendungsempfänger unter Beifügung prüffähiger Abrechnungsunterlagen nebst Belegen nachzuweisen. Im Falle der Nicht- bzw. nicht sachgemäßen Verwendung der gewährten Zuwendungen, der Nichtvorlage der Mittelverwendungsnachweise sowie bei Übermittlung von unrichtigen Angaben kann die Gemeinde Schönwalde-Glien eine Rückzahlung der gewährten Fördermittel verlangen sowie den Leistungsempfänger zukünftig von Fördermaßnahmen ausschließen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Gemeinde Schönwalde-Glien über die Förderung von örtlichen Vereinen und Verbänden vom 19.04.2007 zum 01.01.2022 außer Kraft.

Schönwalde-Glien, den 28.02.2022

Gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister